

Dienstbarkeitsvertrag

2026-02-adma-0020-0001

zwischen

Netze BW GmbH, Sitz Stuttgart
Postanschrift:
Eltastr. 1-5
78532 Tuttlingen

nachstehend- Berechtigte- genannt

und

Gemeinde Buchheim Rathausstraße 4, 88637 Buchheim

nachstehend- Eigentümer- genannt

als Eigentümer folgenden Grundeigentums:

Flst.-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	GB-Blatt	BV-Nr.
30/0	Buchheim	Buchheim	0	380	1

1. Der Berechtigten wird gestattet, auf dem genannten Grundeigentum eine Umspannstation mit Zubehör zu errichten. Weiterhin wird gestattet, elektrische Mittel- und Niederspannungskabel nebst Zubehör sowie Telekommunikationslinien unter der Erdoberfläche zu verlegen sowie alle Anlagen zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und diese dauernd dort zu belassen. Der Ausübungsbereich wird durch die tatsächliche Lage der Anlagen bestimmt. Der Zugang und die Zufahrt zu den Anlagen sind der Berechtigten jederzeit gestattet.
2. Im Bereich der Umspannstation sowie der Leitungen ist die Errichtung von baulichen Anlagen nur nach vorheriger Zustimmung der Berechtigten in Textform gestattet. Ferner verpflichtet sich der Eigentümer für die Dauer des Bestehens der Anlagen, Maßnahmen zu unterlassen, insbesondere Anpflanzungen vorzunehmen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden können.
3. Aufgrabungen, Anpflanzungen oder sonstige Maßnahmen im Bereich der Anlagen hat der Eigentümer in angemessener Frist vor deren Beginn der Berechtigten mitzuteilen. Diese legt die zur Vermeidung möglicher Gefahren notwendigen Maßnahmen fest. Der Eigentümer ist verpflichtet, diesen Folge zu leisten. Der Eigentümer duldet, dass die Berechtigte Anpflanzungen oder Gegenstände beseitigt, soweit dies für die Unterhaltung und die Betriebssicherheit der Anlagen notwendig ist.
4. Der Berechtigten wird gestattet, die Ausübung dieser Rechte ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.
5. Der Eigentümer und die Berechtigte sind sich darüber einig, dass die vorstehend begründeten Rechte durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden. Der Eigentümer **bewilligt** und **beantragt** die Eintragung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch und nimmt Gebührenbefreiung nach dem Landesjustizkostengesetz in Anspruch.
6. Der Eigentümer bestätigt, dass er über die Leitungsführung um den Umfang der Inanspruchnahme seines Grundeigentums unterrichtet ist.

7. Die Berechtigte bezahlt dem Eigentümer für die Einräumung der vorstehenden Rechte eine einmalige Gesamtschädigung von **929,00 €** an die nachstehende Bankverbindung:

IBAN: DE|_|_|_| |_|_|_|_|_|_| |_|_|_|_|_|_| |_|_|_|_|_|_| |_|_|_|_|_|_| |_|_|_|_|

Kontoinhaber: _____

Die Entschädigung ist nach Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zur Zahlung fällig.

Etwaige Baum- und Flurschäden werden gesondert vergütet; bei Uneinigkeit über die Höhe gemäß verbindlicher Schätzung durch einen amtlichen Sachverständigen.

8. Die Berechtigte behält sich vor, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern das Grundeigentum nicht in Anspruch genommen werden sollte. Die bezahlte Entschädigung ist zu erstatten und die bereits im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit von der Berechtigten auf ihre Kosten zu löschen.
9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
10. Der Eigentümer hat die vorstehenden Verpflichtungen auf evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Rechtsnachfolger ist in gleicher Weise zur Weitergabe insoweit übernommener Pflichten verpflichtet.
11. Die personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung verarbeitet.
12. Die Berechtigte reicht die Vertragsurschrift beim Grundbuchamt zum Vollzug ein. Der Eigentümer und die berechtigte erhalten je eine Vertragskopie.

Buchheim, den
Ort, Datum

Tuttlingen, den
Ort, Datum

Dienst-
siegel

Gemeinde Buchheim

Netze BW GmbH
i.A. Markus Ade

**Die Unterschrift des Amtsinhabers
ist mit Dienstsiegel zu versehen.**